Tode der Eltern an den nächstältesten Sohn beziehungsweise an die nächstälteste Tochter über.

5. Heiratet ein Witwer mit Kindern, eine Witwe mit Kindern und sind beide Teile mit einem Familienteile versehen, so fällt der Familienteil der Witwe gleich nach ihrer Berehelichung ihrem ältesten Sohne und bei Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter aus erster Ehe zu, und das Familiengut des Witwers fällt nach seinem Tode an seine überlebende Witwe, nach deren Ableben aber an den ältesten Sohn und bei Abgang eines Sohnes an die älteste Tochter aus der ersten Ehe des Witwers.

Sollten des Witwers Kinder aus der ersten Che mittlerweile verstorben sein, so fällt der Familienteil an den ältesten Sohn und bei Abgang eines Sohnes an die älteste Tochter aus der zweiten Che des Witwers.

6. Heiratet eine mit einem Familienteil versehene Witwe mit Kindern, oder ohne solche, einen Genoffenbürger mit Kindern, oder ohne solche, so geht dieser Familienteil gleich nach ihrer Berehelichung auf ihren ältesten Sohn bezw. auf ihre älteste Tochter über und in Ermanglung solcher Kinder fällt er der Gemeinde 'anheim.

Der Familienteil des Mannes fällt nach seinem Tode an seine Frau und nach dem Ableben der letzteren an seinen ältesten Sohn oder an die älteste Tochter aus der ersten Che und in Ermanglung solcher Kinder auf den ältesten Sohn und bei Abgang eines solchen auf die älteste Tochter aus der zweiten Che.

Ist der zweite Chemann fein Genoffenburger, so gelten rudfichtlich des Familienteiles der sich neu verschelichenden Witwe gleichfalls obige Bestimmungen.